



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal CSU**

zum Änderungsantrag der Abgeordneten **Ländner, Dünkel, Flierl u.a. zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) – Drs. 17/20425**
hier: **Pre-Recording**
(Drs. 17/21515)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. In Nr. 25 Buchst. e wird Art. 33 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³In Wohnungen dürfen Maßnahmen nach diesem Absatz nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. ⁴In Wohnungen darf zudem keine kurzfristige technische Erfassung ohne unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen erfolgen. ⁵Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn von Satz 1, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.“

2. In Nr. 35 wird in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 jeweils die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.“

Begründung:

In der im Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) – Drs. 17/20425 – für Art. 33 Abs. 4 vorgesehenen Regelung sollen künftig die rechtlichen Voraussetzungen speziell für den Einsatz von sog. Bodycams geschaffen werden. Im Änderungsantrag auf Drs. 17/21515 wird zudem das Bedürfnis für das sogenannte Pre-Recording aufgegriffen. Pre-Recording ist die kurzfristige audiovisuelle Aufzeichnung von Situationen, ohne dass dauerhafte Aufnahmen geschaffen werden. Die auf dem Markt befindlichen technischen Systeme sehen derzeit eine Aufzeichnungsdauer von maximal drei Minuten vor. Aus der polizeilichen Praxis heraus besteht das Bedürfnis, 30 Sekunden vor dem polizeilichen Einschreiten aufzuzeichnen, da auf diese Weise die präventive Wirkung der Bodycam insbesondere bei Provokationen gegenüber der Polizei noch erheblich gesteigert wird. Die gespeicherten Informationen werden nach 30 Sekunden systemseitig überschrieben und sind anschließend nicht wiederherstellbar.

Um bei diesen Maßnahmen die Rechte der Bürger in noch stärkerem Maße zu wahren und sie vor Eingriffen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen, soll Pre-Recording zwar grundsätzlich möglich sein, auf das Pre-Recording in Wohnungen aber verzichtet werden, vgl. Satz 4.

Satz 3 ermöglicht nun unter deutlich strengeren Voraussetzungen (dringende Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit) als an öffentlichen Orten auch den – auch hier offenen – Einsatz derartiger Kamerasysteme in Wohnungen. Insoweit gilt es, einerseits einem besonderen Bedürfnis der polizeilichen Praxis, andererseits dem auch insoweit gültigen Maßstab des Art. 13 Abs. 7 Grundgesetz beim Betreten von Wohnungen Rechnung zu tragen. Nach dieser Abwägung soll zwar der Eigenschutz von Polizeibeamten, aber auch der Schutz dritter Personen ermöglicht werden, ohne aber den Eingriff durch das (grundsätzlich sinnvolle) Pre-Recording zu vertiefen.